## **Beschlussvorlage**



Kreis Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 18-1185 erstellt am: 04.02.2019

Abteilung: Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Verfasser/in: Grabowski, Eva

Aktenzeichen: I/8-2\_gra - Frischfleisch-Kostensatzung

Satzung des Landkreises Bergstraße über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung);

hier: Beschlussfassung der zweiten Änderungssatzung

Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
11.02.2019	N	Vorbereitende Beschlussfassung
15.03.2019	N	Vorbereitende Beschlussfassung
18.03.2019	N	Abschließende Beschlussfassung
	11.02.2019 15.03.2019	11.02.2019 N 15.03.2019 N

## Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag beschließt die beigefügte zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 06.06.2016.

## Erläuterung:

In seiner Sitzung am 06.06.2016 hat der Kreistag den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) beschlossen (Vorlage 18-0067).

Eine Grundlage für die Kalkulation der entsprechenden Gebühren ist der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung). Änderungen des Tarifvertrages – in der Regel Tariferhöhungen – bedingen in Folge auch eine erneute Kalkulation der Gebühren und sodann eine Umsetzung in der zugrundeliegenden Frischfleisch-Kostensatzung. Aus diesem Grund wurde mit Beschluss des Kreistages vom 27.03.2017 eine erste Änderungssatzung verabschiedet, welche am 01.05.2017 in Kraft getreten ist.

Im Rahmen einer neuerlichen Änderung des Tarifvertrages "TV-Fleischuntersuchung" wurde mit Tarifeinigung vom 18.04.2018 eine Erhöhung der entsprechenden Entgelte der betroffenen Beschäftigten zum 01.03.2018 und zum 01.04.2019 beschlossen.

Mit der beigefügten zweiten Änderungssatzung wurden den gesetzlichen und tariflichen Anpassungen Rechnung getragen und die maßgeblichen Gebührentatbestände der Frischfleisch-Kostensatzung neu kalkuliert.

Darüber hinaus konnte das Ziel, trotz der gesetzlichen und tariflichen Erhöhungen eine weitere Belastung der Gebührenschuldner möglichst zu vermeiden, durch eine moderate Anpassung der Gebühren weitestgehend erreicht werden.

## Anlagen:

Zweite Änderungssatzung zur Frischfleisch-Kostensatzung vom 06.06.2016 mit Anlage